

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung über Gebote
für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in
benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-
Freiflächenverordnung – PVFVO)

Verbändeanhörung des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 10. Juni 2022

In Nordrhein-Westfalen sind 331 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 75.000 Beschäftigte

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden. Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Gerne bezieht die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf einer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO) des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung.

Der VKU NRW begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Einklang mit der Ermächtigungsgrundlage des § 37c Absatz 2 EEG über den vom EEG gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinaus zu erweitern.

Der VKU NRW teilt die Einschätzung der Landesregierung, dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien neben der Windenergie insbesondere die Photovoltaik eine Schlüsseltechnologie zur Umsetzung der Energiewende in NRW ist. Der Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen allein reicht nicht aus, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erfüllen. Daher muss auch das solare Freiflächenpotenzial stärker als bisher erschlossen werden.

Die gesetzlichen Flächenkategorien in § 37 Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g EEG bieten keinen ausreichenden Platz, um den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in NRW nennenswert voranzubringen. Um einen weiteren Zubau von Freiflächenanlagen in NRW zu ermöglichen, ist es daher sinnvoll, die Flächenkulisse durch die Einbeziehung von Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten, die für die Landwirtschaft kaum Erträge liefern, zu erweitern.

Der VKU NRW bewertet es als kritisch, dass in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfs Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl gemäß Bodenschätzungsgesetz von mehr als 55 von der förderfähigen Flächenkulisse ausgenommen werden. Die Bodenwertzahlen dienen der steuerlichen Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke aufgrund deren Fruchtbarkeit. Ab der Bodenwertzahl von 55 wird von einem hohen landwirtschaftlichen Nutzen ausgegangen. Es ist zu befürchten, dass diese Regelung zu einer nicht unerheblichen Beschneidung der durch die Verordnung zusätzlich zu schaffenden Flächenkulisse führen wird. Die Landesregierung sollte anhand der ihr verfügbaren Daten weitergehend darlegen, inwieweit durch den Ausschluss der Flächen mit hohen Bodenwertzahlen die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete eingeschränkt wird. Dass die Kulisse der benachteiligten Gebiete nochmal mit der Bodenwertzahl verschnitten wird, ist nach unserer Einschätzung auch widersprüchlich. Wenngleich es auch in benachteiligten Gebieten Ackerflächen

mit hohem Bodenwert zu geben scheint und die Benachteiligung als landwirtschaftliche Fläche dort von anderen Faktoren herrühren muss, die den Nutzen des hohen Bodenwerts offenbar überprägen, so ist dann doch zu hinterfragen, ob der hohe Bodenwert allein eine Freihaltung rechtfertigt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass Solarparks, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, die Bewirtschaftungsweise gegenüber dem Vorzustand zwar verändern, aber nicht im Sinne eines generellen Verlusts an Fläche. Der VKU NRW regt daher eine Streichung dieser Ausnahmeregelung an, mindestens aber eine deutliche Anhebung des vorgesehenen Grenzwerts.

Der VKU NRW sieht ferner kritisch, dass in § 2 Absatz 1 Satz 3 des Verordnungsentwurfs Naturata 2000-Gebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz pauschal von der förderfähigen Flächenkulisse ausgenommen werden. Die Verträglichkeit einer Windenergieanlage mit dem jeweiligen Schutzzweck des Gebietes wird im Rahmen des Planungsverfahrens bereits im Einzelfall geprüft und sichergestellt. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG sind hier sogar weitreichende Ausnahmen zugunsten der Energieanlagen möglich. Die pauschale Herausnahme der Naturata 2000-Gebiete ist daher nicht erforderlich und auch sachlich nicht gerechtfertigt. Der Ausnahmetatbestand aus Satz 3 sollte daher gestrichen werden.

Die in § 2 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehene landesspezifische Zuschlagsgrenze von 150 MW Gesamtleistung pro Kalenderjahr ist aus Sicht des VKU NRW zu niedrig angesetzt. Vor dem Hintergrund des beschleunigten Ausbaubedarfs für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der entsprechend erst kürzlich angehobenen Solar-Ausbauziele der Landesregierung, ist eine deutliche Erhöhung der genehmigungsfähigen Zubaumenge auf mindestens 300 MW pro Kalenderjahr erforderlich. Angesichts der in NRW verfügbaren Flächenpotenziale ist dies auch mit Blick auf die Natur- sowie Landschafts- und Landwirtschaftsverträglichkeit vertretbar. Hierfür spricht ebenfalls, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in benachteiligten Gebieten in NRW – je nach flächenspezifisch realisierter Energieeffizienz – auch bei vollumfänglicher Nutzung des geplanten Kontingentes von 150 MW pro Kalenderjahr maximal rund 200 Hektar betragen würde, wie aus der Verordnungsbegründung hervorgeht. Dies würde weniger als 0,1 % des durch die Verordnung zusätzlich für die Förderung zur Verfügung stehenden theoretischen Flächenpotenzials von 341.000 Hektar Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten NRWs entsprechen.

Der VKU NRW weist darauf hin, dass in der Verordnungsbegründung zwar ausführlich auf die Erfordernisse einer Bauleitplanung eingegangen wird, dabei

allerdings nicht thematisiert wird, dass der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP) noch eine restriktive Zielsetzung für „raumbedeutsame“ Freiflächen-Solaranlagen – laut Bezirksregierung Düsseldorf 10 Hektar, nach anderen Interpretationen sogar weniger – enthält, die einer Bauleitplanung auf einem Großteil der Flächen in „benachteiligten Gebieten“ vorerst entgegenstehen würde. Damit könnte die beabsichtigte Erweiterung der Flächenkulisse in großen Teilen ins Leere laufen. Eine Überarbeitung des LEP ist zwar angekündigt, aber es ist derzeit unklar, wann das Verfahren abgeschlossen sein wird. Bis dahin besteht nur die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, welches mit Zeitverlusten verbunden wäre. Der VKU NRW bittet die Landesregierung daher, den LEP zeitnah und im Sinne eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien in NRW zu überarbeiten.

Weitere Vorschläge zum Abbau von Hemmnissen für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik, die über die in dieser Stellungnahme genannten hinausgehen, können dem [„VKU-Positionspapier zum Abbau von Hemmnissen beim Ausbau der Windenergie an Land und der Freiflächen-Photovoltaik“](#) entnommen werden.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-11
hollstein@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-13
kruse@vku.de